

PREISBLATT ALLGEMEINER TARIF

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und jeweils ein Preis für die Gasspeicherumlage sowie ein Preis für die Bilanzierungsumlage, der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Verrechnungspreis ist von der Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4., der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.5 Der Verrechnungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Der Preis für Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffern 2.4.
- 1.7 Der Preis für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.8 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,5 * \text{Wärmepreisindex/Wärmepreisindex}_0) + (0,5 * \text{Brennstoff/Brennstoff}_0)]$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in € pro Megawattstunde (€/MWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis, $AP_0 = 93,18 \text{ €/MWh netto}$ (Stand: 01.09.2021)

Brennstoff = „Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021 = 100), GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP19-352227100, abrufbar unter: [Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis \(GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen\)](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61241-0004). Es wird zugrunde gelegt: Der arithmetische Durchschnitt der Indexwerte für die Monate September des vorangegangenen Jahres bis einschließlich August des aktuellen Jahres für die Berechnung des Wertes des folgenden Jahres.

Brennstoff₀ = Der arithmetische Durchschnitt der Indexwerte für die Monate September 2019 bis einschließlich August 2020
Brennstoff = 73,3

Wärmepreisindex = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation des Verwendungszwecks des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0006/search/s/VyVDMYVBNHJtZXByZWlzaW5kZXQlMjA2MTEwMDAwMDA2>) Es wird zugrunde gelegt: Der arithmetische Durchschnitt der Indexwerte für die Monate September des vorangegangenen Jahres bis einschließlich August des aktuellen Jahres für die Berechnung des Wertes des folgenden Jahres.

Wärmepreisindex₀ = Der arithmetische Durchschnitt der Indexwerte für die Monate September 2019 bis einschließlich August 2020
Brennstoff = 96,5

2.2 Der Verrechnungspreis ist von der Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich nach folgender Tabelle:

Nenngröße	Nenndruck	Baulänge (mm)	Messpreis EUR/Monat (netto)
Qp 0,6	PN16	110	10,40
Qp 0,6	PN16	190	10,58
Qp 0,6	PN25	190	11,50
Qp 1,5	PN16	110	11,40
Qp 1,5	PN16	190	11,58
Qp 2,5	PN16	130	12,50
Qp 2,5	PN16	190	12,58
Qp 2,5	PN25	190	13,50

2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2} = AP_{CO20} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2}	=	neuer CO ₂ -Arbeitspreis in € pro Megawattstunde (€/MWh) netto
AP_{CO20}	=	Basis CO ₂ -Arbeitspreis, 5,93 €/MWh netto (Stand: 01.01.2021)
nEP	=	für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG), 55 €/t (Stand 01.01.2025)
nEP₀	=	Basiswert für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG], 25 €/t (Stand 01.01.2021)

Hinweis: Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird das FVU dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden.

- 2.4 Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, die auf der Grundlage des § 35e EnWG geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{GSU} = AP_{GSU0} * (GSU/GSU_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{GSU}	=	neuer Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
AP_{GSU0}	=	Basispreis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage, Stand: 01.07.2024; 0,186 ct/kWh netto
GSU	=	aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage in ct/kWh zum Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht, derzeit einsehbar unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen
GSU₀	=	Basishöhe der Gasspeicherumlage: 0,186 ct/kWh , Stand: 01.07.2024

- 2.5 Der Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage, die auf der Grundlage des § 29 GasNZV geschaffen wurde, errechnet sich, soweit und solange diese anfallen, anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{BU} = AP_{BU0} * (BU/BU_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{BU}	=	neuer Preis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
AP_{BU0}	=	Basispreis für die Mehrkosten aus der RLM Bilanzierungsumlage, Stand: 21.10.2023, 0,000 ct/kWh netto
BU	=	aktuelle Höhe der RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh zum

Anpassungszeitpunkt wie vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlicht; derzeit einsehbar unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

BU₀ = Basishöhe der RLM Bilanzierungsumlage: **0,39 ct/kWh**, Stand: 21.10.2022

2.6 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

2.9 Aktuelle Preisstellung und Berechnung

Gültigkeitszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025			
Wärmepreisindex	WP	171,5	
Brennstoff	Gas	203	

Arbeitspreis	$AP_{Aktuell}$	21,18	Ct/kWh (netto)
Gasspeicherumlage		0,299	Ct/kWh (netto)
Bilanzierungsumlage		0,00	Ct/kWh (netto)
Emmissionspreis	AP_{CO2}	1,305	Ct/kWh (netto)
Gesamtarbeitspreis		22,79	Ct/kWh (netto)
Gesamtarbeitspreis		27,12	Ct/kWh (brutto)

Berechnung:

$$AP_{Aktuell} = AP_0 * [(0,5 * \text{Wärmepreisindex/Wärmepreisindex}_0) + (0,5 * \text{Brennstoff/Brennstoff}_0)]$$

$$AP_{Aktuell} = 21,18 \text{ ct/kWh} = 93,18 * (0,5 * (171,5 : 96,5) + 0,5 * (203 : 73,3))$$

Netto ohne Umlagen: 21,18 ct/kWh

Netto mit Umlagen: 22,79 ct/kWh

Brutto: 27,12 ct/kWh = Arbeitspreis Gesamt (gültig ab 01.01.2025)

Arbeitspreis	2024	2025	
Netto	25,13	22,79	Ct/kWh (netto)
Brutto	29,90	27,12	Ct/kWh (netto)

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 2,50
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 35,00
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 25,00
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 35,00 / € 41,65
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 45,00 / € 53,55
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 35,00 / € 41,65
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung	€ 1,50 / € 1,79

3.2 In den in Ziff. 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.